

Beschluss

Az.:2017/10

In dem Sanktionsverfahren

Beteiligte

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2017/10

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 18.September 2017 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters

ARBN: 101 013 361

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine unterlassene Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben, -Änderungen und -Löschungen durch die Beteiligte, eine Handelsteilnehmerin (EUREX-Member-ID AAAAA) am 13. Juni 2017 in dem Produkt RWE in der Zeit von 11:42:24.971 bis ca. 15:50:16.065, wie sie in § 17a Börsenordnung (BörsO) vorgeschrieben ist.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs 1a S 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen.

Auf Anfrage, bestätigte die Beteiligte der Handelsüberwachungsstelle (Hüst), dass die Eingaben algorithmisch erfolgt seien. Zum Problem des fehlenden Flaggings nahm sie keine Stellung, da sie danach nicht gefragt worden war.

Unter dem 18. Juli 2017 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung EUREX Deutschland von diesen Handelsaktivitäten mit der Wertung, es liege ein Verstoß gegen § 17 a BörsO vor.

Unter dem 08. August 2017 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein mit der Begründung, der Verstoß gegen § 17a BörsO sei auf ein schuldhaftes Handeln des Handelsteilnehmers zurückzuführen.

Im Sanktionsverfahren schildert die Beteiligte ausführlich, wie es zu dem Problem der fehlenden Kennzeichnung gekommen war:

Die Anpassung der Konfigurationsdatei an die von der Börse vorgenommene neue Spezifikation sei von ihr vernachlässigt worden. Es sei zwar, wie bisher, intern geflaggt, die Kennzeichnung aber in ein falsches Feld geschrieben worden, sodass für die Hüst die Algo-ID im Feld „Compliance ID“ nicht sichtbar gewesen sei.

Erst durch ein weiteres Auskunftsersuchen der Hüst am 21.08.2017, (das nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist), sei ihr der Fehler des fehlenden Algo-Flaggings bewusst geworden.

Nach einer zeitnahen Ermittlung der Gründe der unzutreffenden Übertragung habe sie ab dem 24.08.2017 eine korrekte Übermittlung ihrer Algo-ID sichergestellt. Auch in zukünftigen Release-Tests würden die Kennzeichnungsfelder regelmäßig berücksichtigt werden.
Sie entschuldige sich für den vergangenen Verstoß, der auf einem seltenen IT-Fehler infolge eines Release-Wechsels beruhe.

Zur Ergänzung der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Diese Vorschrift regelt eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 17a der BörsO, der die Kennzeichnungspflicht regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HüSt. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung nicht beachtet.

Die Nichtbeachtung des § 17a BörsO ist unbestritten.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden haben die Regelung des § 17 a BörsO gekannt. Der Verstoß beruht auf einer fehlerhaften aber vermeidbaren Anwendung einer Software bzw. technischer Einrichtungen.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat unmittelbar nach Bewusstwerden der fehlenden Kennzeichnung Überprüfungen vorgenommen und den Fehler zeitnah behoben. Sie hat umfangreiche Sachverhaltsermittlungen durch den Sanktionsausschuss entbehrlich gemacht und für die Zukunft Vorkehrungen getroffen.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte - worauf die Beteiligte zutreffend hingewiesen hat - dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderen Marktteilnehmern bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und sich die Beteiligte keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: 2017/10

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland